

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Postfach 3227, 65022 Wiesbaden

Ämter für Straßen- und Verkehrswesen
und das Hessische Amt für Baustoff-
und Bodenprüfung

Aktenzeichen 42 a – 31/Kim
Dst.-Nr. 0459
Bearbeiter/in Fr. Etienne und Hr. Kim
Durchwahl - 3296 und - 3492
Telefax 0611/366-3435
E-Mail uta.etienne@hsvv.hessen.de
jinu.kim@hsvv.hessen.de
Datum 11. November 2010

Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut

BMVBS-Erlass ARS Nr. 04/2010 Az. StB 16/7243.7/10-10-10/1171543 vom 20.03.2010

HMWVL-Erlass Az. V 3-C - 61c 02-27 vom 22.10.2010,

HMWVL-Erlass Az. V 3-C / V 5-D - 61 c 02-27 vom 16.06.2009,

Unser Schreiben Az. 42 g 4 – 31/St vom 08.07.2009,

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend senden wir Ihnen den o.g. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und den o.g. Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) sowie die Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut im Bereich der Bundesfernstraßen zur Kenntnis und Beachtung.

Die o.g. Richtlinie führen wir zur Anwendung **ausschließlich** bei den **Bundesfernstraßen** zum **01.01.2011** ein. Bei der Einrichtung von Lagern zur Bereitstellung oder Zwischenlagerung wird weiterhin empfohlen, die Planung rechtlich abzusichern, in der Regel durch ein Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG.

Für die **Landes- und Kreisstraßen** bleiben die Regelungen des Erlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) Az. V 3-C / V 5-D - 61 c 02-27 vom 16.06.2009 sowie unserer Verfügung Az. 42 g 4 – 31/St vom 08.07.2009 unverändert gültig. Wenn absehbar ist, dass Bankettschälgut auch in Deponien anderer Bundesländer entsorgt werden soll und davon auszugehen ist, dass die Richtlinie in vorliegender Form in den anderen Bundesländern eingeführt wird, wird empfohlen bei der Probenahme und Analytik der Einzel- und Mischproben entsprechend der Richtlinie des BMVBS zu verfahren. Es besteht sonst die Gefahr, dass Deponien außerhalb von Hessen die Aufnahme von Bankettschälgut verweigern, welches nach derzeitiger hessischer Erlasslage beprobt ist.



**Hessisches Landesamt für
Straßen- und Verkehrswesen**

Die Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut ist als pdf-Datei auf dem anliegenden Datenträger verfügbar und kann dort geladen werden.

Ihre Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk bitten wir bis spätestens zum 01.04.2013 zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen


Burkhard Vieth

Anlagen

Nbr. 144/10



Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden
Geschäftszeichen V 3-C - 61c 02-27

Lingang 23. OKT. 2010

Az. **10 25 877** Dst.-Nr. 0458

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Bearbeiter/in Dr. Volker Mattheß
Telefon 815 - 2390
Telefax 815 - 49 2390
E-Mail HeinrichVolker.Matthess@hmmwl.hessen.de
Ihr Zeichen 42 a 31/Kim
Ihre Nachricht vom 13.09.2010

Datum **22.** Oktober 2010

1	11	12	13	14		
2	21	22	23	24	25	26
3	31	32	33	34	35	36

Handwritten notes: "10.10.", "27.10.", "27.10." and a signature.

Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut
Unser Schreiben Az. V 3-C / V 5-D – 61 c 02-27 vom 16.06.2009
BMVBS-Erlass ARS Nr. 04/2010 Az. StB 16/7243.7/10-10-10/1171543 vom 20.03.2010,
hier eingegangen 06.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat uns mit o.g. Erlass die Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut gesandt.

Hiermit führe ich die Richtlinie zur Anwendung **ausschließlich** im Bereich der **Bundesfernstraßen** zum **01.01.2011** ein. Bei der Einrichtung von Lagern zur Bereitstellung oder Zwischenlagerung empfehle ich weiterhin die Planung durch ein Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung gemäß §§ 17ff FStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG rechtlich abzusichern.

Für den Bereich der **Landes- und Kreisstraßen** bleiben die Regelungen unseres Schreibens vom 16.06.2009 unverändert gültig. Es bleibt Ihnen unbenommen, bei der Probenahme und Analytik die Zahl der Einzel- und Mischproben entsprechend der Richtlinie zu erhöhen.

Über Ihre Erfahrungen mit der Richtlinie bitte ich um Ihren Bericht bis **31.05.2013**.

Mit freundlichen Grüßen

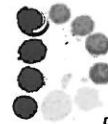
Im Auftrag

Handwritten signature: V. Mattheß

Dr.-Ing. Volker Mattheß

Anlage

- o.g. Erlass
- o.g. Richtlinie (zweifach)



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Verteiler N

nachrichtlich:

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Referate WA II 2 und WA III 2

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5145
FAX +49 (0)228 99-300-807-5145

ref-stb16@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2010
Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst

Betreff: Straßenbetriebsdienst;
- Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut

Aktenzeichen: StB 16/7243.7/10-10-10/1171543
Datum: Bonn, 20.03.2010
Seite 1 von 2

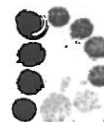
Die Länderfachgruppe Straßenbetrieb hat die anliegende „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut“ erarbeitet und hierin einheitliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für bundesweit abgestimmte Verfahrensweisen festgelegt.

Die vorliegende Richtlinie beseitigt in Abwägung der Belange der Straßenbauverwaltung und des Umweltrechtes bisher bestehende Rechtsunsicherheiten beim Umgang mit Bankettschälgut und stellt eine praktische Arbeitshilfe für die Ausführenden dar.

Sie regelt die notwendigen Anforderungen

- für den Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes ohne Untersuchung oder aufwändige Vorbehandlung,





Seite 2 von 2

- für eine Verwendung von Bankettschälgut bei größeren baulichen Maßnahmen auf Grundstücken der Straßenbauverwaltung einschließlich Möglichkeiten zur Aufbereitung des Materials und
- für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Bankettmaterial bei Abgabe an Dritte.

Die Richtlinie wurde nach der Länderbeteiligung mit dem Bundesumweltressort einvernehmlich abgestimmt.

Die Anregungen der Umweltseite - insbesondere zur Abfalleigenschaft und zu einer vereinfachten Registerpflicht beim Verbleib von Bankettschälgut im Straßenseitenraum und bei der Eigenentsorgung von Bankettschälgut im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen - sind in die Richtlinie übernommen worden.

Die Leistungsbeschreibung für die Entsorgung von Bankettschälgut durch Dritte ist nach dem Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) unter Berücksichtigung der Hinweise in der Anlage E aufzustellen.

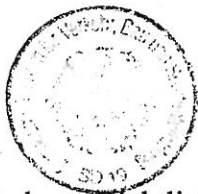
Hiermit gebe ich die Richtlinie bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtlinie auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut ist als pdf-Datei auf der anliegenden Diskette verfügbar und kann dort herunter geladen werden.

Über Ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie bitte ich mir bis Ende Juni 2013 zu berichten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz



Beglaubigt:

J. Kunz
Angestellte

Anlage: Richtlinie (CD-ROM)

